

Antrag Satzung Gewässerpflege

Antrag der Fraktion FWG/Piraten zur BV-0068/2015

4.9.2015

Hinsichtlich der Geltendmachung von Kleinbeträgen enthält der Entwurf der **Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“** in § 8 Abs. 2 die Regelung, dass von einer Festsetzung abgesehen werden kann, wenn die Forderung niedriger als zwei Euro ist. Das Kommunalabgabengesetz sieht diese Möglichkeit bei Forderungen unter fünf Euro vor. Wir beantragen deshalb, den § 8 Abs. 2 zu streichen, dann gilt automatisch das Kommunalabgabengesetz und 5 € als Mindestgrenze. Das würde der Verwaltung Arbeit und uns unnötige Kosten ersparen, da solche durch die Umlage unter 5 € wahrscheinlich nicht gedeckt werden.

Anlage:

Satzung

der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

§ 8

Umlagesatz

1. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 6,16 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt 7,48 EUR/ha.

2. Von einer Festsetzung, Erhebung und Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.

Fraktionsvorsitzender
Dr. E. Appenrodt